

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft (mit Anschrift) Markt Eggolsheim Hauptstraße 27 91330 Eggolsheim	Eggolsheim, 27.08.2025
--	------------------------

Az.: 32-4354.30-1/2019

Planfeststellung für den Bau der Ortsumgehung Buttenheim im Zuge der Staatsstraße 2210 „Buttenheim (St 2260) – Litzendorf“ von Bau-km 0+546,750 bis Bau-km 0+394,195 bzw. bis Bau-km 0+163,252 der Staatsstraße 2210 im Gebiet des Marktes Buttenheim, Landkreis Bamberg, gemäß Art. 36 ff. des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung

Der Markt Buttenheim hat im Jahr 2019 entsprechend der Sonderbaulastvereinbarung vom 30.09. / 24.10.2019 als Träger der Straßenbaulast für die Planung und den Neubau der Ortsumgehung Buttenheim gem. Art. 44 Abs. 1 BayStrWG für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die neue Umgehungsstraße soll zur St 2210 gewidmet werden und mit der Verkehrsfreigabe in die Straßenbaulast des Freistaates Bayern übergehen. Im Februar / März 2020 wurden die Planfeststellungsunterlagen öffentlich ausgelegt. Der Vorhabenträger hat nun teilweise geänderte bzw. ergänzende Unterlagen vorgelegt. Insbesondere beinhalten diese Unterlagen folgende Änderungen / Ergänzungen:

- Ergänzung der Variantenbetrachtung um die Alternativvarianten Seigendorf 1 und Seigendorf 2 einschließlich der Beurteilung der umweltrelevanten und verkehrlichen Belange (Nachtrag)
- Aktualisierung der naturschutzfachlichen Grundlagendaten im Jahre 2021 (Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen nach BayKompV, Aktualisierung der avifaunistischen Bestandserhebungen) und Berücksichtigung von Stellungnahmen (Tektur)
- Ergänzung eines Fachbeitrags zur Betrachtung der Auswirkungen auf das globale Klima (Nachtrag)
- Aktualisierung der Kartengrundlagen
- Die naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme Gunzendorf entfällt

Durch den Verzicht auf die Ausgleichsmaßnahme Gunzendorf verändert sich auch das Ausmaß der Beanspruchung von Grundflächen. Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Buttenheim (Markt Buttenheim) beansprucht. Ferner sind im Gebiet der Marktgemeinden Buttenheim, Hirschaid und Eggolsheim sowie in der Gemeinde Altendorf Suchräume für die Anlage produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (Nr. 2.1 A CEF) auf Ackerflächen vorgesehen. Eine textliche Beschreibung der Maßnahme Nr. 2.1 A CEF ist in den Planunterlagen 9.2 / 2/2 T und 9.3 T enthalten.

Die geänderten bzw. ergänzenden Unterlagen umfassen in Form von Zeichnungen und Erläuterungen folgende Unterlagen:

- 1.T Erläuterungsbericht
- 2.T Übersichtskarte
- 3. T Übersichtslageplan
- 9.2 / 1/2 T Maßnahmenplan

- 9.2 / 2/2 T Maßnahmenplan Suchraum CEF-Maßnahmen
- 9.3 T Maßnahmenblätter
- 9.4 T Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- 10.2 T Grunderwerbsverzeichnis
- 11 T Regelungsverzeichnis
- 12 / 1 T Widmung / Umstufung / Einziehung
- 14.2/2 T Kreisverkehrsbahn
- 16.0 N Variantenbetrachtung – Erläuterungen
- 16.1 N Lageplan Alternativvarianten
- 16.2/1 N Höhenplan – Variante Seigendorf 1
- 16.2/2 N Höhenplan – Variante Seigendorf 2
- 16.3 N Betrachtungen aus umweltfachlicher Sicht
- 16.4 N Verkehrsuntersuchung – Variantenuntersuchung
- 17.1 T Erläuterungen
- 17.5 N Ergebnisse OD Seigendorf
- 19.1.1 T Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- 19.1.2/1 T Bestands- und Konfliktplan
- 19.1.3 T Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- 19.2 N Aussagen nach § 13 Klimaschutzgesetz zum Globalen Klima (Sektoren Landnutzungsänderung, Verkehr und Industrie)

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach Art. 37 BayStrWG. Das Vorhaben unterliegt auch nicht der UVP-Pflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).

Der Plan kann in der Zeit

vom **08.09.2025** bis **einschließlich 07.10.2025**

auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter dem Link **www.reg-ofr.de/pfs** eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich. Die nicht geänderten und die überholten Pläne aus der ersten Auslegung können dort weiterhin zum Vergleich eingesehen werden. Rechtlich maßgebend ist die Veröffentlichung im Internet.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die geänderten Unterlagen daneben zeitgleich zur allgemeinen Einsicht aus

beim (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer-Nr.)
Markt Eggolsheim, Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim, Bauamt OG, Zi.-Nr. 110

während der Dienststunden (von – bis)

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen / Ergänzungen, die Gegenstand der nun ausgelegten Unterlagen sind, berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis **einschließlich 21.10.2025** - beim Markt Eggolsheim (Hauptstraße 27, 91330 Eggolsheim) oder bei der Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 32, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth) **Einwendungen gegen diese Änderungen / Ergänzungen schriftlich** erheben. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** versehen, unter der E-Mail-Adresse

poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail sind unwirksam. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen, die aufgrund der ursprünglichen Planunterlagen erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu den Änderungen / Ergänzungen, die Gegenstand der nun ausgelegten Unterlagen sind, Stellung nehmen. Für Stellungnahmen von Vereinigungen gelten auch die vorgenannten Formanforderungen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse des Einwendungsführers erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Frist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für diesesungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung der geänderten / ergänzenden Unterlagen.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (Art. 38 Abs. 4 BayStrWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendung deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung der geänderten / ergänzenden Unterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG für die nach den Unterlagen in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft, soweit eine solche nicht bereits durch die im Jahr 2020 erfolgte öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen gilt.
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen / Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, poststelle@reg-ofr.bayern.de, Tel. 0921/604-0) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/>.

Eggolsheim, 27.08.2025



Claus Schwarzmänn
1. Bürgermeister

